

RS Verg 2009/6/15 N/0035-BVA/09/2009-63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2009

Norm

BVergG 2006 §321

AVG 1991 §§32ff

AVG 1991 §§71ff

1. BVergG 2006 § 321 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 321 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 321 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 321 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 321 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Bei den Antragsfristen nach dem BVergG handelt es sich um verfahrensrechtliche Fristen, deren Berechnung nach den §§ 32ff AVG zu erfolgen hat. Gegen die Versäumung von verfahrensrechtlichen Fristen steht grundsätzlich das Rechtsinstrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Verfügung. Eine Wiedereinsetzung kommt auch während eines noch laufenden Verfahrens in Betracht. Ob die versäumte Prozesshandlung erfolgreich gewesen wäre, ist für die Frage der Wiedereinsetzung ohne Bedeutung. Bei den Antragsfristen nach dem BVergG handelt es sich um verfahrensrechtliche Fristen, deren Berechnung nach den Paragraphen 32 f, f, AVG zu erfolgen hat. Gegen die Versäumung von verfahrensrechtlichen Fristen steht grundsätzlich das Rechtsinstrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Verfügung. Eine Wiedereinsetzung kommt auch während eines noch laufenden Verfahrens in Betracht. Ob die versäumte Prozesshandlung erfolgreich gewesen wäre, ist für die Frage der Wiedereinsetzung ohne Bedeutung.

Entscheidungstexte

- N/0035-BVA/09/2009-63
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 15.06.2009 N/0035-BVA/09/2009-63

Schlagworte

Verfahrensrechtliche Frist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; laufendes Verfahren;

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at